



Gemeindeprüfungsanstalt
Baden-Württemberg

GPA-Mitteilung 14/2006¹

Az. 963.00

01.12.2006

Abgabenerhebung durch Dritte

Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 KAG kann die Satzung bestimmen, dass bei Gebühren und Beiträgen, ausgenommen Fremdenverkehrsbeiträge, und bei der Kurtaxe Dritte beauftragt werden können, diese Abgaben zu berechnen, Abgabenbescheide auszufertigen und zu versenden, Abgaben entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für den Abgabeberechtigten zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten dem Abgabengläubiger mitzuteilen. Zu den dabei in der kommunalen Praxis teilweise auftretenden Problemen (z.B. Erhebung der Abwassergebühren durch eine Stadtwerke GmbH) werden folgende Hinweise gegeben:

1 Abgaben, die nicht durch Dritte erhoben werden dürfen

Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 KAG kommt eine Abgabenerhebung durch Dritte nur bei Gebühren und Beiträgen, ausgenommen Fremdenverkehrsbeiträge, sowie bei der Kurtaxe in Betracht. Somit scheidet insbesondere eine Steuererhebung durch Dritte aus. Auch die in der kommunalen Praxis teilweise vorkommende Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrags durch eine (zulässigerweise) mit der Kurtaxeerhebung beauftragte Kurgesellschaft ist nicht zulässig.

2 Erfordernis einer satzungsrechtlichen Ermächtigungsgrundlage

Eine Regelung über die Abgabenerhebung durch Dritte zählt zwar nicht zu den in § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG vorgeschriebenen Mindestinhalten einer Abgabensatzung. Will aber eine Kommune von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, bedarf es hierfür nach § 2 Abs. 3 Satz 1 KAG zwingend einer satzungsrechtlichen Grundlage. Liegt diese nicht vor, ist die Abgabenerhebung

¹ GPA-Mitteilung 14/2006, in der Fassung vom 26.07.2017. Die Fortschreibung enthält in Abschnitt 3 im Wesentlichen eine Anpassung an die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg.

rechtswidrig und die hierfür entstandenen Kosten sind nicht gebührenfähig (VG Dessau, Urt. v. 14.05.2003, 1 A 239/02 DE, KStZ 2003, 196).

Wegen der Gestaltung der satzungsrechtlichen Ermächtigungsgrundlage wird auf den Formulierungsvorschlag des Gemeindetags in der BWGZ 1997, 247ff., 304 verwiesen.

3 Ausgestaltung der Abgabenbescheide

Nach § 2 Abs. 3 Satz 2 KAG ist Abgabeberechtigter (weiterhin) die Körperschaft, der die Abgaben zustehen. Aus den Bescheiden muss daher eindeutig hervorgehen, dass die Abgaben im Namen und im Auftrag der Kommune erhoben werden (OVG NW, Urt. v. 26.02.1982, 2 A 1667/79, GemH 1983, 113).

So hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zu einem als "Rechnung" bezeichneten Schreiben einer Stadtwerke GmbH, die nach § 2 Abs. 3 Satz 1 KAG beauftragt ist, die Gebührenbescheide für die Abwasserbeseitigung zu erlassen, entschieden, dieses nicht als Verwaltungsakt zu qualifizieren, wenn sich ein Hinweis auf das Auftragsverhältnis und die Rechtsmittelbelehrung lediglich an "versteckter" Stelle befinden und deshalb für den Empfänger des Schreibens die hoheitliche Handlungsform nicht erkennbar ist. Vielmehr ist ein solches Schreiben als tatsächliches Verwaltungshandeln in Form eines schlichten Abrechnungsschreibens zu werten (VGH BW, Urt. v. 15.10.2009, 2 S 1457/09). In der Folge besteht ein Erstattungsanspruch des Abgabenschuldners nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b KAG i.V.m. § 37 Abs. 2 AO, der der fünfjährigen Zahlungsverjährung nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a KAG i.V.m. § 228 AO unterliegt. In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Ablauf der Festsetzungsfrist des Abgabenspruchs nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c KAG i.V.m. § 171 Abs. 14 AO gehemmt wird, solange der mit der Abgabenschuld zusammenhängende Erstattungsanspruch nicht zahlungsverjährt ist.

Auch die Zuständigkeit des Abgabeberechtigten bei Rechtsbehelfs- und Gerichtsverfahren sowie dessen Verantwortlichkeit für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt (Gesetzesbegründung LT-Drs. 11/6586 S. 17). Ein auf der Grundlage des § 2 Abs. 3 KAG beauftragter Dritter wird lediglich als Verwaltungshelfer für die gebührenerhebende Behörde tätig. Aus den Abgabenbescheiden muss deswegen auch hervorgehen, dass etwaige Rechtsbehelfe bei der abgabeberechtigten Kommune einzulegen sind. Daher wahrt die Einlegung eines Widerspruchs gegen einen kommunalen Abgabenbescheid bei einem privatrechtlich organisierten Unternehmen nicht die Widerspruchsfrist (VGH BW, Urt. v. 10.12.2015, 2 S 1516/14). Die Kenntnis und das Verhalten eines solchen Unternehmens ist der zur Gebührenerhebung berechtigten Behörde im Rahmen des verwaltungsrechtlichen Vorverfahrens nicht - auch nicht auf Grund einer Duldung oder eines gesetzten Anscheines - zuzurechnen.